

**Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge
Evangelische Kirchenmusik (B)
und Katholische Kirchenmusik (B)**

in der Fassung vom 02.04.2002

Aufgrund von § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg in der jeweiligen Fassung hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Freiburg in seiner Sitzung am 18.12.1996 die nachstehende Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge Evangelische Kirchenmusik (B) und Katholische Kirchenmusik (B) als Satzung beschlossen und in der Sitzung am 13.02.2002 geändert.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat der Prüfungsordnung mit Erlass vom 16. April 1998 und der Änderung mit Erlass vom 27.03.2002 zugestimmt.

Die männlichen Personenbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

I. Allgemeines

**§ 1
Zweck der Prüfung**

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Sie dient dem Nachweis der Fähigkeiten, die für den Beruf eines Kirchenmusikers (B) erforderlich sind.

**§ 2
Diplomgrad**

Die Hochschule für Musik Freiburg im Breisgau verleiht dem Kandidaten nach bestandener Diplomprüfung den akademischen Grad „Diplom-Kirchenmusiker (Evangelische Kirchenmusik B)“ beziehungsweise „Diplom-Kirchenmusiker (Katholische Kirchenmusik B)“.

§ 3

Studiendauer, Prüfungen und Meldefristen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.
- (2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Die Diplomvorprüfung muss spätestens am Ende des 7. Semesters abgeschlossen sein.
- (3) Beginn und Dauer der Meldefristen für die Prüfungen werden vom Senat beschlossen und durch Anschlag bekannt gemacht.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor oder ein von ihm benannter Stellvertreter aus der Reihe der Professoren als Vorsitzender, ein hauptamtlicher Professor und ein weiterer Hochschullehrer, der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen und ein Student. Mit Ausnahme des Rektors beziehungsweise des von ihm benannten Professors werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfalle sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen. Bei Fragen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art haben die Sachbearbeiter für das Prüfungswesen und der Student kein Stimmrecht.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 5

Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommissionen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Fachgruppen sollen hierzu Vorschläge einbringen. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht.
- (2) Die Prüfungskommission für die Zwischenprüfung besteht aus mindestens drei Hochschullehrern der betreffenden Fachgruppe.
- (3) Die Prüfungskommissionen der Diplomvorprüfung bestehen aus mindestens zwei Hochschullehrern der betreffenden Fachgruppe sowie einem Vertreter der Kirchenleitung. Der Prüfungsausschuss benennt den Vorsitzenden. Sofern eine Kommission nur aus zwei stimmberechtigten Mitgliedern besteht, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, falls sich diese beiden Mitglieder in der Bewertung einer Prüfungsleistung nicht einigen.
- (4) Die Prüfungskommissionen der Diplomprüfung bestehen aus dem Rektor, mindestens drei Hochschullehrern der betreffenden Fachgruppe, einem Vertreter der

Kirchenleitung sowie in den Fächern Orgel-Literaturspiel, Liturgisches Orgelspiel und Dirigieren möglichst einem Hochschullehrer einer anderen Fachgruppe. Vorsitzender ist der Rektor. Er kann den Vorsitz übertragen.

- (5) Der Vertreter der Kirchenleitung muss nach § 30 Abs. 5 Satz 6 KHG mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen. Soweit die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist der Vertreter der Kirchenleitung anwesend ohne Stimmrecht.
- (6) Die Prüfungskommissionen sind auch dann rechtmäßig zusammen gesetzt, wenn der Vertreter der Kirchenleitung verhindert ist.
- (7) Der Kandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission beantragen, dass ein Prüfer in den Fächern des Instrumental-, Dirigier- und Gesangsunterrichts wegen Besorgnis der Befangenheit von seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich ein Prüfer für befangen, findet Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Musikhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, gibt die zuständige Fachgruppe eine Stellungnahme ab. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beteiligt werden.
- (3) Hat der Bewerber die künstlerische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt, so können aufgrund des Nachweises folgende Fächer für die Diplomprüfung Kirchenmusik (B) angerechnet werden:
 - a) Orgel-Literaturspiel soweit Leistungsfach
 - b) Dirigieren (Chorleitung und Orchesterleitung) soweit Leistungsfach
 - c) die Diplomarbeit
 - d) Musiktheorie
 - e) Gehörbildung, schriftlich und mündlich
 - f) Gesang
 - g) Klavierspiel
 - h) Partiturspiel
 - i) Musikwissenschaft
- (4) Die Entscheidung über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall auf seinen Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidat ist vorher zu hören.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungen werden in den einzelnen Fächern folgende Noten (Fachnoten) verwendet:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Soweit Prüfungen eines Faches, das nicht Hauptfach ist, aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, können für diese Prüfungsleistungen halbe Zwischennoten gegeben werden. Die Fachnote errechnet sich dann aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Ergibt sich rechnerisch eine Durchschnittsnote, die 1,5 oder besser ist, wird die Fachnote 1 gegeben. Ist sie schlechter als 1,5 wird die Fachnote 2 gegeben. Dies gilt entsprechend für die Durchschnittsnoten zwischen 2 und 3 und zwischen 4 und 5. Ergibt sich rechnerisch eine Durchschnittsnote, die schlechter als 4,0 ist, wird die Leistung mit der Fachnote 5 bewertet.

- (2) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in den Hauptfächern werden abweichend von Absatz 1 zum Zwecke einer differenzierten Beurteilung durch die Vergabe von Punkten ermittelt:

24 bis 22 Punkte	=	eine hervorragende Leistung	
=		sehr gut	= 1
21 bis 18 Punkte	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	
=		gut	= 2
17 bis 14 Punkte	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	
=		befriedigend	= 3
13 bis 11 Punkte	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	
=		ausreichend	= 4
10 Punkte und weniger	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr	
genügt		nicht ausreichend	= 5
=			

Es können nur ganze Punktzahlen gegeben werden. Ergeben sich im Falle der Errechnung des Durchschnitts Dezimalstellen, werden sie ab 0,5 aufgerundet, unter 0,5 abgerundet. Die Fachnote im Hauptfach ergibt sich aus dem Durchschnitt der mit den Prüfungsleistungen erzielten Punkte. Dezimalstellen werden in gleicher Weise auf- oder abgerundet.

- (3) Die Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungsleistungen einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird mit Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Prüfungsniederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und den Personalakten des Kandidaten beigefügt wird. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten des Bewerbers mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Prüfung
- die Mitglieder der Prüfungskommission
- Dauer und Inhalt der Prüfung
- die Bewertung und eine kurze Beurteilung
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

§ 10 Öffentlichkeit der Prüfungen

- (1) Die Diplomprüfung im Hauptfach Orgel-Literaturspiel ist in der Regel öffentlich. Die anderen Prüfungen, die schriftlichen ausgenommen, sind in der Regel hochschulöffentlich.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

II. Zwischenprüfung

§ 11 Prüfungszeitraum, Meldetermine

- (1) Die Zwischenprüfung ist spätestens am Ende des vierten Semesters abzulegen. Eine zusätzliche Zwischenprüfung ist auf Antrag des Hauptfachlehrers möglich.
- (2) Der späteste Meldetermin für alle Prüfungsteile ist der 15. Mai bzw. der 15. Dezember des Semesters, in dem die jeweilige Prüfung stattfinden soll.
- (3) Hat der Student sich nicht zu dem gemäß Absatz 2 letztmöglichen Termin zur Prüfung gemeldet, wird ein Termin von Amts wegen anberaumt, es sei denn, die Meldung wäre aus Gründen unterblieben, die der Student nicht zu vertreten hat.

§ 12 Meldung und Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Die Meldung zu den Prüfungen in den einzelnen Fächern ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) In der Meldung müssen angegeben werden
 - a) die zu prüfenden Fächer
 - b) die bereits abgelegten Prüfungen
 - c) die Zahl der absolvierten Fachsemester.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- der Student nicht zu dem entsprechenden Studiengang zugelassen ist oder
- der Student in demselben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechende Zwischenprüfung bereits bestanden oder eine solche Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat,
- der Meldetermin nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den der Student zu vertreten hat oder
- die Unterlagen unvollständig sind.

§ 13 **Prüfungsinhalte**

- (1) Die Prüfung im Fach „Orgelliteraturspiel“ besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag von Werken verschiedener Stilrichtungen.
Dauer: ca. 20 Minuten.
- (2) Die Prüfung im Fach „Liturgisches Orgelspiel“ besteht aus einem Begleitsatz und einer Choralbearbeitung in selbstgewählter Form zu einem gegebenen Choral.
Dauer: ca. 10 Minuten.
- (3) Die Prüfung im Fach „Musiktheorie“ besteht aus:
 - a) Klausur:
 - Vierstimmiger Choral- oder Liedsatz
 - Aussetzen eines bezifferten BassesDauer: ca. 2 ½ Stunden.
 - b) Klausur:
 - Anfertigen eines kontrapunktischen Satzes (Vokalpolyphonie oder instrumentaler Kontrapunkt)Dauer: ca. 2 ½ Stunden.
 - c) Mündliche Prüfung:
 - Formale und harmonische Analyse eines kürzeren Stückes (vorwiegend der Klassik/Romantik) mittleren Schwierigkeitsgrades
 - Darstellung harmonischer Phänomene am KlavierDauer: ca. 20 Minuten

§ 14 **Wiederholung der Zwischenprüfung**

Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist zum folgenden Prüfungstermin abzulegen. Hat der Student eine Zwischenprüfung, die am Ende des vierten Semesters abzulegen ist, nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so findet die Wiederholungsprüfung abweichend von Satz 2 innerhalb der ersten sechs Wochen des folgenden Semesters statt. Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu dem betreffenden Studiengang.

§ 15 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Siegel der Hochschule.
- (2) Hat der Student die Note „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die endgültig nicht bestandene Zwischenprüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich, es sei denn, dass der Kandidat noch zu einem anderen Studiengang zugelassen ist.

III. Diplomvorprüfung

§ 16 Meldung und Zulassung

- (1) Die erste Meldung zur Prüfung in einem Fach, dessen Absolvieren Bestandteil der Diplomvorprüfung ist, gilt gleichzeitig als Meldung zur Diplomvorprüfung. Der Kandidat muss sich darüber hinaus zu allen weiteren Prüfungen innerhalb der Diplomvorprüfung jeweils fristgerecht melden. Die Reihenfolge, in der er die Prüfungen ablegt, liegt in seinem Ermessen.
- (2) Der Meldung zur Diplomvorprüfung sind beizufügen:
 - a) Der Nachweis der abgeschlossenen Zwischenprüfung an der Hochschule für Musik Freiburg
 - b) Testate bzw. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in der Studienordnung vorgeschriebenen Veranstaltungen im erforderlichen Umfang,
 - c) eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob er bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine entsprechende Prüfung an einer Kirchenmusikschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - der Kandidat nicht zu dem entsprechenden Studiengang zugelassen ist oder
 - der Kandidat in demselben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomvorprüfung, die Diplomprüfung oder eine entsprechende Prüfung an einer Kirchenmusikschule bereits bestanden hat oder die Zwischenprüfung, die Diplomvorprüfung oder eine entsprechende Prüfung an einer Kirchenmusikschule endgültig nicht bestanden hat oder

- die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den der Kandidat zu vertreten hat, oder
- die Unterlagen unvollständig sind.

§ 17 Umfang und Durchführung

- (1) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die Fächer
1. Musiktheorie
 2. Gehörbildung I
 3. Gehörbildung II
 4. Musikwissenschaft (Musikgeschichte und Kirchenmusikgeschichte)
 5. Partiturspiel
 6. Generalbassspiel
 7. Orgelkunde
 8. Theologische Informationen (evangelisch)
 9. Hymnologie (evangelisch)
 10. Liturgik (evangelisch)
 11. Liturgisches Singen (evangelisch)
 12. Liturgik und Glaubenslehre (katholisch)
 13. Gregorianischer Gesang (katholisch)
 14. Deutscher Liturgiegesang (katholisch)
- (2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn in sämtlichen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ (bis 4,0) erreicht wird.
- (3) Ist die Prüfung in einem Fach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind jeweils im folgenden Semester abzulegen. Die endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich, es sei denn, dass der Student zu einem anderen Studiengang zugelassen ist.

§ 18 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Fächern erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Fachprüfung.
- (2) Hat der Kandidat in einem oder in mehreren Fächern die Note „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich, es sei denn, dass der Kandidat noch zu einem anderen Studiengang zugelassen ist.

- (4) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

IV. Diplomprüfung

§ 19

Meldung und Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:
- a) Das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung
 - b) Testate bzw. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in der Studienordnung vorgeschriebenen Veranstaltungen im erforderlichen Umfang,
 - c) das Prüfungsprogramm im Hauptfach Orgel-Literaturspiel bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin,
 - d) eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob er bereits eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule für Musik oder ein B-Examen an einer Kirchenmusikschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.
- a) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - der Kandidat länger als vier Semester exmatrikuliert ist oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - das eingereichte Prüfungsprogramm nicht den Anforderungen entspricht oder
 - der Kandidat in demselben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder an einer Kirchenmusikschule das B-Examen bereits bestanden oder die Zwischenprüfung, die Diplomvorprüfung, die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Kirchenmusikschule endgültig nicht bestanden hat.
 - b) Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde.

§ 20

Umfang und Durchführung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung umfasst die Diplomarbeit sowie die Fächer Orgel-Literaturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Dirigieren (Chor- und Orchesterleitung), Klavier, Gesang.
- (2) Im Fach Orgel-Literaturspiel wird das Prüfungsprogramm in der Regel in einer öffentlichen Veranstaltung vorgetragen.
- (3) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit, in der der Kandidat die Fähigkeit erweisen soll, sich innerhalb einer vorgegebenen Frist mit einem ausgewählten Fachgebiet gründlich vertraut zu machen, es selbständig zu bearbeiten und in klarer Form darzustellen.

Sie ist in doppelter Fertigung in gebundener Form und in Maschinschrift spätestens im Semester der Prüfung im Hauptfach einzureichen, zu diesem Semester gehört auch die anschließende vorlesungsfreie Zeit.

Sie muss ein Inhaltsverzeichnis aller benutzter Quellen und Hilfsmittel sowie eine Erklärung des Kandidaten darüber enthalten, dass er sie selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat.

Der Kandidat wählt ein Gebiet aus dem Bereich Musikwissenschaft und eine wissenschaftliche Lehrkraft für die Betreuung der Arbeit aus. Diese legt zusammen mit den Kandidaten das Thema fest und der Kandidat meldet es im Prüfungsamt an. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Monate nach der Anmeldung zurück gegeben werden. Die Bearbeitungszeit für das Thema beträgt höchstens sechs Monate vom Zeitpunkt der Anmeldung gerechnet. Der Termin für die Abgabe der Arbeit wird von der betreuenden Lehrkraft festgelegt. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so ist sie mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung gehindert ist oder war, kann die Bearbeitungsdauer um die entsprechende Zeit, höchstens jedoch um drei Monate, verlängert werden.

Die Bewertung der Arbeit erfolgt durch die betreuende Lehrkraft und einen Koreferenten in Form eines schriftlichen Kurzgutachtens und einer Note. Können sich Gutachter und Koreferent nicht auf eine Note einigen, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Einholen eines dritten Gutachtens.

Erreicht der Kandidat in der Diplomarbeit nicht zumindest die Note „ausreichend“, bekommt er die Möglichkeit, eine zweite Diplomarbeit über ein anderes Thema zu schreiben.

- (4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn in sämtlichen Fächern und in der Diplomarbeit mindestens die Note „ausreichend“ (bis 4,0) erreicht wird.
- (5) Ist die Diplomprüfung in einem Fach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie in diesem Fach einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist frühestens zum nächsten Prüfungstermin möglich und muss spätestens nach einem Jahr erfolgen.
- (6) Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (7) Hat der Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Note „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die Prüfung bzw. Prüfungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich.

§ 21 Zeugnis und Diplom

- (1) Nach bestandener Diplomprüfung wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt, in welchem die Daten der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung vermerkt sind. Bei der Berechnung der Gesamtnote zählen die Fächer Orgel-Literaturspiel, Liturgisches Orgelspiel und Dirigieren je dreifach, Gesang, Klavier, die Note für die Diplomarbeit sowie aus der Diplomvorprüfung die Fächer Liturgik und Musiktheorie je zweifach.
- (2) Das Diplom wird vom Rektor der Hochschule für Musik Freiburg und einem Vertreter der jeweiligen Kirchenbehörde unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule und der Kirche versehen.
- (3) Über die bestandene Diplomprüfung ist ferner ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fächern der Diplomprüfung erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, einem Vertreter der jeweiligen Kirchenleitung und dem Rektor zu unterzeichnen. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Das Zeugnis darf nur gegen Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Bibliothek ausgehändigt werden.

§ 23

Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruchs

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Diplomprüfung oder einzelner bestandener Fachprüfungen ist unzulässig.
- (2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Erteilung von Unterricht aus der Zulassung zum Studiengang „Diplom-Kirchenmusik (B)“.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und der Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25

Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 02.04.2002

Prof. Dr. Mirjam Nastasi, Rektorin

Prüfungsanforderungen

I. Diplomvorprüfung

1. Musiktheorie

- a) Schriftliche Prüfung:
Von drei zur Wahl gestellten Aufgaben sollen zwei gelöst werden:
Dreistimmiger motettischer Satz,
drei- bis vierstimmige Fugenexposition mit Zwischenspiel,
dreistimmige C.f.-Bearbeitung (Choralvorspiel).
Dauer: ca. 5 Stunden
- b) Mündliche Prüfung (Formenkunde eingeschlossen):
Analyse zweier Stücke aus zwei stilistisch unterschiedlichen Epochen (eine Analyse mit Vorbereitungszeit, die andere aus einem vom Kandidaten angegebenen Spezialgebiet).
Dauer: ca. 25 Minuten

2. Gehörbildung I (melodisch-rhythmisches Hören, Solfège):

- a) Schriftliche Prüfung:
Einstimmiges Diktat, Rhythmusdiktat.
Dauer: ca. 45 Minuten
- b) Mündliche Prüfung:
Absingen melodischer Linien (auch atonal); Darstellen von Rhythmen und rhythmischen Kombinationen.
Dauer: ca. 15 Minuten

3. Gehörbildung II (harmonisches Hören)

- a) Schriftliche Prüfung:
Zwei- und dreistimmiges Diktat.
Dauer: ca. 60 Minuten
- b) Mündliche Prüfung:
Bestimmung von Akkordformen, Akkordverbindungen und Modulationswegen evtl. anhand von Literaturbeispielen verschiedener Stilrichtungen
Dauer: ca. 15 Minuten

4. Musikwissenschaft

Allgemeiner Überblick über die Musikgeschichte. Genauere Kenntnis der Geschichte der Kirchenmusik. Vorbereitung auf drei Schwerpunktthemen, davon zwei aus dem Bereich der Kirchenmusik. Die Prüfung muss nicht auf die vorbereiteten Themen beschränkt bleiben.
Dauer: ca. 30 Minuten

5. Partiturspiel

- a) mit ca. 30 Minuten Vorbereitungszeit: Polyphone Chorpartitur in modernen Schlüsseln. Vierstimmige Chorpartitur in alten Schlüsseln. Einfache Orchesterpartitur.
- b) Vom Blatt: Chorpartitur in modernen Schlüsseln.

Dauer: ca. 20 Minuten

6. Generalbassspiel

Erfassen und Realisieren von Generalbässen

- a) eines Stückes mit 30 Minuten Vorbereitungszeit,
- b) eines Stückes vom Blatt.

Dauer: ca. 15 Minuten

7. Orgelkunde

- a) Orgelbaukunde

Geschichte, Struktur und Pflege der Orgel

Dauer: ca. 15 Minuten

- b) Orgelstilkunde

Geschichte des Orgelspiels und der Orgelkomposition

Dauer: ca. 15 Minuten

8. Sprecherziehung

- a) Nachweis der Umsetzung physiologisch-sprecherzieherischer Grundlagen: Atemführung - Stimmführung - Artikulation
- b) Vortrag von Texten verschiedener Stilrichtungen aus unterschiedlichen Epochen

Dauer: ca. 20 Minuten

9. Theologische Information / evangelisch

Bibelkunde, Grundfragen der Glaubenslehre, Überblick über die Geschichte der Kirche und über das kirchliche Leben der Gegenwart. Kenntnis der die Kirchenmusik betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Dauer: ca. 20 Minuten

10. Hymnologie / evangelisch

Überblick über die Geschichte des Kirchenliedes und des Gesangbuches. Typologie des Kirchenliedes, insbesondere Melodienkunde. Genaue Kenntnis des eingeführten Gesangbuches und der Möglichkeit seiner Verwendung in der Gemeinde. Kriterien in der Liedauswahl. Kenntnis ergänzender Liedsammlungen.

Dauer: ca. 20 Minuten

11. Liturgik / evangelisch

Die Lehre vom Gottesdienst und ihre gegenwärtige Interpretation. Überblick über die Geschichte des Gottesdienstes. Genaue Kenntnis des Kirchenjahres und der verschiedenen Gottesdienstformen mit ihren Gestaltungsprinzipien und Gestaltungsmöglichkeiten, insbesondere in musikalischer Hinsicht.

Dauer: ca. 20 Minuten

12. Liturgisches Singen / evangelisch

Gesänge von Ordinarius- und Proprium-Stücken, Stundengebet, Kenntnis der Kirchen- und Psalmtöne, Psalmengesang, Singen von Kirchenliedern.

Dauer: ca. 15 Minuten

13. Liturgik und Glaubenslehre / katholisch

Theologische Grundlegung der Liturgie. Liturgische Grundbegriffe und Grundgestalten. Eucharistiefeier: Hochgebet, Ordinarium und Proprium. Sakramente. Wortgottesdienst. Geschichtliche Entwicklung der liturgischen Formen. Die liturgischen Bücher. Das Kirchenjahr. Gottesdienstgestaltung.

Dauer: ca. 30 Minuten

14. Gregorianischer Gesang / katholisch

Kenntnisse in Paläografie und Semiologie. Kenntnis der wichtigsten Neumenfamilien an Hand der alten Musikhandschriften. Formenlehre. Singen und Dirigieren gregorianischer Gesänge, vorbereitet und vom Blatt, unter Einbeziehung der in der Semiologie erarbeiteten Ausdrucksmöglichkeiten.

Dauer: ca. 20 Minuten

15. Deutscher Liturgiegesang / katholisch

Der Gesang des Stundengebetes (deutsche Gregorianik). Kenntnis der Entwicklung des gottesdienstlichen Gesangs (besonders Kirchenlied) und seiner Formen. Kenntnis der wichtigsten Gesangbücher der Vergangenheit und des „Gotteslobs“.

Dauer: ca. 15 Minuten

II. Diplomprüfung

1. Orgel-Literaturspiel

Vortrag von Orgelwerken aus vier verschiedenen Epochen, davon eines von J. S. Bach, eines aus der Zeit der Romantik, eines, das nach 1930 entstanden ist, und eines nach freier Wahl. Eines dieser Stücke muss innerhalb von 8 Wochen selbständig erarbeitet werden.

Dauer: ca. 45 Minuten

2. Liturgisches Orgelspiel

Vorbereitete Aufgaben (14 Tage Vorbereitungszeit)

- a) Improvisatorische Gestaltung eines Liturgieteils in Verbindung mit einem Kirchenlied (z.B. Einzug, Kommunion- bzw. Abendmahlfeier, Auszug),
- b) Intonation (Vorspiel) mit drei sich anschließenden differenzierten Begleitsätzen zu einem Kirchenlied,
- c) Psalmbegleitung (inklusive Antiphon),
- d) Drei Cantus-firmus-Bearbeitungen über ein Kirchenlied (Stilart freigestellt),
- e) Zusatz für evangelische Studierende: Vorspiel und Satz zu einem neuen geistlichen Lied,
- f) Zusatz für katholische Studierende: Improvisation über einen gregorianischen Gesang nach dem Graduale.

Unvorbereitete Aufgaben:

- a) Drei Cantus-firmus-Bearbeitungen über ein Kirchenlied,
- b) Intonation, freie Liedbegleitung, obligater Satz, Modulation und Transposition eines Kirchenlieds,
- c) Zusatz für katholische Studierende: Intonation und Begleitung eines gregorianischen Ordinarius-Gesangs aus dem Gesangbuch „Gotteslob“.

Anmerkung:

Zumindest ein Prüfungsteil sollte in zeitgenössischer Tonsprache gehalten sein.

Dauer ca. 30 Min

3. **Chor- und Orchesterleitung**

Chorleitung; Probenarbeit an einer Chorkomposition.

Dauer: ca. 30 Minuten

Orchesterleitung; Probenarbeit an einer Komposition für Orchester.

Dauer: ca. 30 Minuten

Die Aufgaben werden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ausgegeben.

4. **Klavier**

Vortrag von drei Klavierwerken aus verschiedenen Epochen und eines kammermusikalischen Werkes. Vomblattspiel.

Dauer: ca. 30 Minuten

5. **Gesang**

Möglichst auswendiger Vortrag von Gesangstücken unterschiedlichen Charakters aus vier Stilepochen (incl. 20. Jahrhundert). Ein Gesangstück muss selbst begleitet werden.

Grundkenntnisse der Stimmphysiologie.

Vertrautheit mit Grundlagen und Problemen der Stimmbildung.

Dauer: ca. 20 Minuten

6. **Diplomarbeit**

Die Diplomarbeit ist eine **wissenschaftliche** Hausarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Thema seines Studiengiebets selbständig zu bearbeiten.

* * *